

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 5, März 2021

Sozialversicherung

Mehr Rechtssicherheit nach der Betriebsprüfung: Prüfpflicht für GmbH-Geschäftsführer

Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherer werden künftig zwingend die Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status von Angehörigen des Arbeitgebers und geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern beinhalten. Die Deutsche Rentenversicherung hat bekanntgegeben, dass sofern diese Personen nicht als Beschäftigte angemeldet wurden und ihr Status nicht bereits mittels eines Verwaltungsakts festgestellt wurde, diese Personengruppen ab dem 01.01.2021 regelmäßig Bestandteil der turnusmäßigen Betriebsprüfungen sein werden.

BSG Entscheidung (v. 19.09.2019 - Az. B 12 R 25/18 R) als Anlass zur Selbstverpflichtung

In dem vom 12. Senat des BSG entschiedenen Fall war die Sozialversicherungspflicht zweier GmbH-Geschäftsführer streitig.

Die beiden Geschäftsführer waren die Minderheitsgesellschafter der klagenden GmbH. Der Gesellschaftsvertrag sah bei der Beschlussfassung eine einfache Mehrheit vor, sodass beide Geschäftsführer keine notwendige Rechtsmacht gegenüber der Gesellschafterversammlung hatten. Die Anmeldung zur Sozialversicherung sowie die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgte jedoch nicht. Nachdem dieses bei Betriebsprüfungen in der Vergangenheit nicht beanstandet wurde, was sich aus vorliegenden Prüfungsmitteilungen ergab, führte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund eine weitere Betriebsprüfung durch, aufgrund derer sie die Versicherungspflicht der beiden Geschäftsführer feststellte und Beiträge für die Vergangenheit nachforderte.

Der BSG vertritt weiterhin die Auffassung, dass Betriebsprüfungen auch eine Schutzwirkung für Arbeitgeber zu kommt. Für den vorliegenden Fall lehnte jedoch das Gericht eine solche Schutzwirkung der beanstandungsfreien vorangegangenen Betriebsprüfungen ab, da diese Betriebsprüfungen nicht durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen wurden. Eine nur pauschal gehaltene sog. Prüfmitteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Damit fehle ein Anknüpfungspunkt für einen zukünftigen Bestands- und Vertrauensschutz im Hinblick auf den Status der GmbH-Geschäftsführer.

Rechtssicherheit für die Zukunft nur durch Verwaltungsakt

Nach der Rechtsauffassung des 12. Senats muss der Rentenversicherungsträger seit der Änderung der Beitragsverfahrensordnung zum 1.1.2017 auch bei beanstandungsfreien Betriebsprüfungen das Verfahren zwingend durch einen Verwaltungsakt beenden. Nach dem § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV solle nicht nur die Befugnis der Betriebsprüfungsstelle, bei Betriebsprüfungen Verwaltungsakte zu erlassen, sondern auch eine entsprechende Pflicht bestehen.

Dieser Verwaltungsakt muss insbesondere den Umfang der Prüfung, die geprüften Personen und das Ergebnis der Betriebsprüfung umfassen. Nur dann wäre der Verwaltungsakt hinreichend bestimmt (§ 33 I SGB X), sodass auch der Vertrauensschutz durch eine Betriebsprüfung möglich ist.

Prüfpflicht für besondere Personengruppen

Die prüfenden Rentenversicherungsträger sind bei der Definition des Gegenstands einer Betriebsprüfung grundsätzlich frei (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BVV). Die Betriebsprüfung erstreckt sich nach Meinung des 12. Senates aber zwingend auf die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt ist.

Dies gelte insbesondere, wenn – wegen fehlender Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses und deshalb unterbliebener Arbeitgebermeldung – kein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV durchgeführt worden ist. Dies folgt aus dem systematischen Zusammenspiel der Regelungen über die Statusfeststellung und der Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises, der der Gesetzgeber durch die Schaffung von § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB Rechnung getragen hat.

Dieser Schutzbedürftigkeit ist auch bei Betriebsprüfungen Rechnung zu tragen. Andernfalls bliebe die Schutzwirkung einer Betriebsprüfung hinter der eines (obligatorischen) Statusfeststellungsverfahrens zurück, was der grundsätzlichen Gleichwertigkeit dieser Verfahren nicht angemessen wäre.

Umsetzung der Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger

Nach der Aussage der Rentenversicherung gibt es keine Rechtsgrundlage für die zwingende Änderung der gängigen Praxis für die Durchführung der Betriebsprüfungen. Insbesondere sieht das Gesetz keine Verpflichtung vor, jede Prüfung mit einem formellen Akt abzuschließen. Ein vom BSG geäußertes Wille werde sowohl den Arbeitgeber als auch die prüfende Stelle unverhältnismäßig belasten, sodass die DRV keinen Anlass sieht dem Leitsatz vom BSG zu folgen.

Demgegenüber ist die Deutsche Rentenversicherung der Meinung, dass unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers und zur Förderung der Akzeptanz der Entscheidungen aus den Betriebsprüfungen eine regelmäßige Statusüberprüfung der Angehörigen des Arbeitgebers (Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge) sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter trotz fehlender Ermächtigungsgrundlage notwendig ist. Aus diesem Grund wird die Prüfung des

sozialversicherungsrechtlichen Status der genannten Personengruppe ab dem 01.01.2021 zum festen Bestandteil der Betriebsprüfungen.

Was tun?

Empfehlenswert ist in jedem Fall eine Prüfung der Verhältnisse im Vorfeld. Gerne beraten und unterstützen wir Sie hierbei und selbstverständlich auch bei der Betriebsprüfung selbst. Auch im Falle einer Ankündigung einer Betriebsprüfung prüfen wir ein eventuelles Risiko für Sie.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Sprechen Sie uns gerne an.

Von Iris Brandes und Natalia Römer-Koshcheeva

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke

Tel.: +49 30 2636-5363

sabine.ziesecke@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp

Tel.: +49 69 9585-6469

aline.kapp@pwc.com

Düsseldorf

Petra Raspels

Tel.: +49 211 981-7680

petra.raspels@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer

Tel.: +49 40 6378-2470

jan-hinrich.meyer@pwc.com

München

Mathias Schmitt

Tel.: +49 89 5790-6308

matthias.schmitt@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux

Tel.: +49 711 25034-3450

therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Iris Brandes

Tel.: +49 211 981-2419

iris.brandes@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva

Tel.: +49 211 981-2769

natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel
Tel.: +49 89 5790-6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
subscribe_people_organisation@de.pwc.com

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
unsubscribe_people_organisation@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de